Allgemeine Geschäftsbedingungen der KELLER-STAHL AG

Gültig ab 01. Oktober 2026

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Für jegliche Arten von Vertragsabschlüssen und alle unsere Angebots-, Offert- und Verkaufsdokumente, gelten ausschliesslich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die beiliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind für die Keller-Stahl AG nicht verbindlich.

2. Unsere Geschäftsbereiche

- Stahl / Metalle
- Wasser- / Wärmetechnik
- Bau

3. Angebote

Unsere Angebote und Preislisten sind stets freibleibend und stellen keine verbindlichen Offerten dar. Ein Zwischenverkauf der Lagerware bleibt vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Keller-Stahl AG nach dem Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung gesendet, oder die Lieferung des bestellten Produkts bzw. Materials vollzogen hat. Auftragsbestätigungen sind innerhalb von zwei Arbeitstagen, bei kürzeren Lieferfristen jedoch zwingend vor der Lieferung des Produkts bzw. Materials zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden, falls Differenzen bestehen sollten. Ansonsten gilt die Auftragsbestätigung als akzeptiert.

4. Qualität / Beschaffenheit

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Werkstoleranzen in Bezug auf Ausführung, Masse, Gewicht, Festigkeit etc. Es ist Sache des Kunden, Masse, Dimensionen und die geforderte Qualität der von der Keller-Stahl AG zu liefernden Produkte und Materialien festzulegen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Eignung der bei uns bestellten Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden zu beurteilen und / oder zu prüfen.

5. Preise / Konditionen

Alle Preise verstehen sich netto, zugeliefert an das Domizil oder die Baustelle, exkl. MwSt, exkl. Ablad. Spezielle Transport-, Verpackungs-, Gebinde-, Fracht- und Portokosten, sowie Bewilligungen, Expresszuschläge, Lieferantenzuschläge und Spezialtransporte werden zusätzlich verrechnet. Abholvergütungen werden keine gewährt.
Temporäre Zuschläge der Lieferwerke werden offen weiterverrechnet.
Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig (Verfalltag). Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Nach Fälligkeit ist die Keller-Stahl AG berechtigt, dem Kunden für Mahnungen eine Mahngebühr in Höhe von CHF 20.00 zu verrechnen. Der Kunde hat die Keller-Stahl AG zudem für sämtliche Inkassokosten schadlos zu halten. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der Keller-Stahl AG ist ausgeschlossen.
Die gelieferten Produkte und Materialen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Keller-Stahl AG. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Keller-Stahl AG den Eigentumsvorbehalt am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann.
Preis-, Sortiments-, Verpackungsgrössen- und Massänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

6. Lieferfristen

Alle vereinbarten Liefertermine sind Richttermine und freibleibend. Die Keller-Stahl AG ist jederzeit zur Teillieferung berechtigt. Bei allfälligen Verzögerungen oder gänzlich unterbliebenen Lieferungen wird jede Haftung und Schadenersatzpflicht ausdrücklich wegbedungen.

7. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Naturereignisse, Epidemien und Pandemien) befreien die Keller-Stahl AG von der Erfüllung der Lieferverpflichtungen und berechtigen sie zum einseitigen Rücktritt aus dem bestätigten oder sogar laufenden Auftragsverhältnis. Dem Kunden stehen daraus keinerlei Ansprüche zu. Höherer Gewalt gleichgestellt sind unvorhersehbare und von der Keller-Stahl AG nicht zu verantwortende Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages in nicht zumutbarer Weise erschweren oder verunmöglichen.

8. Lieferungen / Transport

Die Lieferung erfolgt vornehmlich per LKW an Ihr Domizil, bzw. auf die Baustelle (gute Zufahrtsmöglichkeit vorbehalten), exkl. Ablad. Für die Lieferung wird ein Frachtzuschlag berechnet, deren integrierter Bestandteil auch die Kosten der LSVA-Abgabe beinhaltet.

9. Verpackungen

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. Mehrfach verwendbares Verpackungsmaterial / Gebinde, wie zum Beispiel EURO-Paletten / Rahmen / Deckel oder Kunststoffkisten, ist davon ausgenommen und wird ausgetauscht, oder direkt zurückgenommen. Nicht retournierte Gebinde, wie EURO-Paletten / Rahmen / Deckel / Kunststoffkisten, werden verrechnet. Ohne besondere, kundenseitige Instruktion, wählen wir die für uns geeignetste Verpackungsart.

10. Erfüllung / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen ist das Lager der Keller-Stahl AG. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlassen der Ware über die Schwelle des Lagers von der Keller-Stahl AG auf den Kunden über und dies unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Lieferart.

11. Prüfung der Ware / Mängelrüge

Die Ware ist nach deren Empfang sofort (vor der Be- / Verarbeitung) zu prüfen. Erkennbare Mängel sind uns innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Versäumt dies der Kunde, so gilt die gekaufte Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der visuellen Überprüfung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die schriftliche Rüge sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die gekaufte Ware auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt gilt.

12. Gewährleistung / Haftung

Als Wiederverkäufer schliessen wir jegliche persönliche Gewährleistung für das Material bzw. Produkt aus, die Gewährleistung richtet sich bei Wiederverkäufen nach den Bestimmungen des Lieferwerks. Sofern wir das Produkt bzw. Material nach Wunsch des Kunden bearbeitet haben, der Kunde den Mangel fristgerecht gerügt hat und ein von uns als mangelhaft anerkanntes Material bzw. Produkt vorliegt, haben wir das Recht, das mangelhafte Produkt bzw. Material zu ersetzen oder das Produkt bzw. Material ohne Ersatzlieferung zurückzunehmen und den Kaufpreis gutzuschreiben. Alle übrigen Rechte auf Gewährleistung und Schadenersatz werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel des Produkts bzw. Materials, verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem Verlad der Ware zum Transport an den Kunden.

13. Verzug

Nach Fälligkeit der Rechnung, wird ohne weitere Mahnung ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentsatz, inkl. Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der Thurgauer Kantonalbank, zuzüglich 1 %.
Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Keller-Stahl AG berechtigt, die Auslieferung von weiteren Waren bis zur Zahlung der fälligen Forderungen auszusetzen.

14. Materialrücknahme

Materialrücknahmen werden nur innerhalb von 10 Wochen ab Lieferung an den Kunden und nur bei unbearbeitetem, einwandfreiem Standardmaterial, abzüglich einer Behandlungs- und Umtriebsgebühr von 30% des Warenwertes (mind. aber CHF 100.00), gutgeschrieben. Sonderanfertigungen und Bearbeitungskosten, wie Schnittkosten, Oberflächenbehandlungen, Spezialanfertigungen nach Kundenwunsch, usw. werden nicht zurückgenommen oder rückerstattet.

15. Unsere Zahlungsverbindungen

Thurgauer Kantonalbank, 8500 Frauenfeld	IBAN CH20 0078 4152 0002 2810 2
UBS AG, 8500 Frauenfeld	IBAN CH22 0023 9239 N210 2152 0
Postcheck	IBAN CH55 0900 0000 8500 3518 2

16. Unsere Umsatzsteuernummer (Mehrwertsteuer)

CHE-102.297.550 MWST

17. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist an unserem Domizil in CH-8500 Frauenfeld wobei wir berechtigt sind unsere Ansprüche auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der KELLER-STAHL AG
Gültig ab 01. Oktober 2026

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Preise

- Alle aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

1.2. Lieferungen / Transport

- Für unsere Lieferungen erheben wir einen Frachtzuschlag.
- Die Lieferungen erfolgen exkl. Ablad. Aufwendungen, die den Ablad betreffen, werden mit einer separaten Position gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- Für Postporto, Bahnfracht, Verpackung, Gebinde und eventuell erforderliche Spezialtransporte werden die effektiven Porto- / Transportkosten, plus Verpackungs-, Gebinde- und Handlingskosten verrechnet. Der Minimalansatz hierfür beträgt CHF 20.00.
- Für den Ablad mit unserem LKW-Kran verrechnen wir CHF 24.50 pro Kranzug.
- Wird unser LKW-Kran zu Ausführungsarbeiten gebucht, verrechnen wir CHF 250.00 pro Einsatzstunde, wobei auch eine separate Hin- und Rückfahrt unter die zu verrechnende Zeit fällt.

1.3. Frachtzuschlag

- Für den Frachtzuschlag inkl. Energieteuerungszuschlag für Lieferungen in unserem Lieferrayon (Kantone TG, SH, Teile der Gebiete SG, ZH, AI, AR) mit unseren Fahrzeugen verrechnen wir einen Kostenanteil von 4.80% des auf der Rechnung ausgewiesenen Zusammenzugs des Warenwertes exkl. MwSt. (beinhaltet auch eventuelle Vorfracht- und Bearbeitungskosten), jedoch mindestens CHF 80.00 pro Lieferung.
- Für Lieferungen mit Fremdfahrzeugen und für Streckengeschäfte verrechnen wir den Ansatz unseres Lieferanten.

1.4. Kleinaufträge

- Der Mindestfakturabetrag beträgt CHF 100.00.
- Der Mindestbetrag für Barverkäufe beträgt CHF 60.00.

1.5. Satzänderungen

- Wir behalten uns vor, unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Ausführung finden Sie auf unserer Webseite kellerstahl.ch.

2. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Stahl / Metalle

2.1. Rüstposition

- Für jede Rüst- / Bestellposition werden CHF 12.00 verrechnet.
- Für Kleinaufträge unter dem Warenwert von CHF 200.00 werden die Rüst- / Bestellpositionen mit je CHF 18.50 verrechnet.

2.2. Werkzeugnisse

- Pro Werkzeugnis nach EN 10204/2.2 wird ein Unkostenbeitrag von CHF 35.00 verrechnet.
- Pro Werkzeugnis nach EN 10204/3.1 wird ein Unkostenbeitrag von CHF 40.00 verrechnet.

3. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Wasser- und Wärmetechnik

3.1. Leihgeräte

- Leihgeräte werden je nach Gerät und der Länge der Mietdauer verrechnet. Nachfolgende Aufwendungen für eventuelle Reparaturen, oder Reinigung von verschmutzt retournierten, respektive defekt zurückgekommenen Geräten, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3.2. Notfall

- Für unsere Dienstleistung, 24 Stunden - Notservice während 365 Tagen im Jahr, verrechnen wir für unsere Kunden die Selbstkosten von CHF 125.00 pro Stunde, aber mindestens CHF 150.00 pro Einsatz.

4. Zusätzlich gilt im Geschäftsbereich Bau für Bewehrungsprodukte

4.1. Kleinaufträge

- Für die Erstellung und Bearbeitung einer Schnittliste unter 3 Tonnen wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 27.00 erhoben.

4.2. Rüstposition

- Für jede Rüst- / Bestellposition werden CHF 5.80 verrechnet.

4.3. Expresszuschlag

- Wird eine Auslieferung eines Auftrages innerhalb 48h nach dem Auftragseingang gewünscht, wird automatisch eine zusätzliche Expressgebühr über CHF 120.00 pro angefangener Tonne erhoben.

4.4. **Preisbindung**

- **Alle von Keller-Stahl AG angegebenen und mit dem Kunden vereinbarten Preise für Bewehrungsstahl basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung geltenden Materialpreisindex KBOB für Bewehrungsstahl des Bundesamtes für Statistik (der «Preisindex»).**
- **Verändert sich der Preisindex während der Laufzeit des Vertrages zwischen der Keller-Stahl AG und dem Kunden um über 15 Prozent (der «Relevanzwert»), hat die Keller-Stahl AG ungeachtet der vereinbarten Preisart das Recht, den Preis für Bewehrungsstahl mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Kunden um den Prozentsatz zu erhöhen, welcher den Relevanzwert überschreitet.**
- **Bei einer Überschreitung des Relevanzwertes wird die Keller-Stahl AG den Kunden über die Preiserhöhung informieren und ist die Keller-Stahl AG berechtigt, weitere Lieferungen einstweilen einzustellen. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag innert einer Frist von 5 Tagen ab Mitteilung der Keller-Stahl AG ausserordentlich zu kündigen. Mit der Kündigung ist die Keller-Stahl AG von sämtlichen (noch ausstehenden) Lieferungen an den Kunden befreit. Falls der Kunde den Vertrag nicht fristgerecht kündigt, gilt die Preiserhöhung als vom Kunden akzeptiert und die Auslieferung der Ware wird zum erhöhten Preis fortgesetzt.**